Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Mitteilungen des Gesamtvorstandes des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. 1898-1912 1905

8 (27.12.1905) 2. Sonderblatt

Mr. 8 1905.

r= 2

1.

B

6,

[=

g

ner

n.

e.

ie L-

te

m g.

3=

e,

7,

11

13

D

t=



27. Dezember.

Mitteilungen

bes Gesamtvorftanbes bes

Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz.

(Unter bem Proteftorat Seiner Königlichen Sobeit bes Großherzogs.)

Erscheint nach Bedarf.

Geschäftsftelle: Rarlsruhe, Gartenftraße 47.

Telegramm-Abreffe: Rotes Kreuz, Karlsruhe (Baben).

Fernsprecher Nr. 136.

Dr. . . . Mufterfammlung.

Badifcher Landesverein vom Roten Breng

Muster-Hahung

für feine Männerhilfsvereine.

Karleruhe, 9. Dezember 1905.

Der Gesamtvorftand.

Sakung

bes Mannerhilfsvereins vom Roten Rreng

gu .

Grundlage.

Der Berein gehört bem "Babischen Landesverein vom Roten Kreuz" an. Er ist durch bessen Bermittlung zur Teilnahme am "Kriegs-Sanitätsdienst" zugelassen und hat zur Bestätigung die von der Landeszentralbehörde ausgestellte "Erlaubnisurkunde" (Anlage I) erhalten zur Führung des "Roten (Genser) Kreuzes auf weißem Grund" und zum Gebrauch der Worte "Rotes Kreuz", zur Bezeichnung des Bereins oder zur Kennzeichnung seiner und seiner Mitglieder Tätigkeit.

(Deutsches Reichsgeset vom 22. Märg 1902.)

Erlaß des Bundesrats vom 7. Mai 1903.

(Preugisches Rriegsministerium bom 14. Juni 1903.)

(Großb. Babifches Ministerium bes Innern bom 16. Mai 1905 und bom 29. Juni 1903 Rr. 26 046.)

Anmerkung. (Der Lanbesverein ist in bezug auf die Kriegstrankenpstege an die Borschrift der "Kriegs-Sanitäts-Ordnung Teil VI (K.-S.-D. Teil VI)" und an die Bestimmungen des "Kaiserlichen Kommissars und Militärinspekteurs der freiw. Krankenspstege" gebunden. Die Bermittlung zu diesem Zweck ersolgt durch den "Landesbekegierten der freiw. Krankenspstege des Großherzogtums" — den Großh. Minister des Innern.)

Anmerkung. Bei einem Artegsausbruch übernimmt ber Gefamtvorstand bes Landesvereins vom Roten Arenz die ausschließliche Leitung der gesamten auf den Arieg bezüglichen Tätigkeit der badischen Männerhilfs- und Frauenvereine und die unbeschränkte Berfügung über das gemeinsame Bermögen. — (Uebezeinkommen vom 18 Robember 1871, 21. und 22. Juni 1889.)

Teil A.

Rame, Git und 3med bes Bereins.

\$ 1.

Der Berein führt in Umschrift um bas "Note Kreus" ben Namen: Männerhilssverein v. Roten Kreus zu wo er seinen Sit hat.

\$ 2.

Den Zwed bes Landesvereins:

(Satung bes Babifden Landesvereins vom Roten Rreng II. § 3.)

3m Rriege: Unterftupung bes ftaatlichen Rriegs-Sanitatsbienftes

(gemäß ber Borschrift für die freiw. Krankenpflege Kriegs = Sanitätsordnung Teil VI, § 206. Anlage II.)

3m Frieden: Borbereitung gur Rriegstätigfeit;

(Der Bereinsvorstand empfängt dazu Beisungen von dem Gesamtvorstand des Landesvereins.) und ferner: hilfeleistung bei Unglücksfällen und außerordentlichen Notständen, die eine rasche und geordnete hilfe verlangen,

wird ber Berein für bie Stadt und Umgebung

ober für ben Amtsbegirt

durchführen.

\$ 3

Der Berein verpflichtet fich ausdrücklich zu ben sahungsgemäßen Forberungen bes Lanbesvereins für seine Männerhilfsvereine (M.-B.-B.).

- 1. Bildung und Erhaltung einer freiw. Sanitätskolonne, ober Unterstützung schon bestehender in seiner Stadt oder Bezirk, auch von solchen des Badischen Militärvereins-Berbandes (Anlage III).
 - 2. Tätigkeit im Bezirks:(Orts=)Ausschuß vom Roten Kreuz (Anlage IV).
 - 3. Ginreichung eines Jahresberichts jum 1. Februar I. 3.

Teil B.

\$ 4.

Un ben weiteren Forberungen bes Lanbesvereins;

- a. Burudlegung eines Teils bes Bereinsvermögens als eiferner Beftand für ben Kriegsfall.
- b. Einrichtung eines geregelten Samariterbienstes an seinem Sit, als eine Schutwehr gegen Unglücksfälle und Notstände, beteiligt sich ber Berein wie folgt:
- c. Der Berein ftellt fich ferner an anderweitigen gemeinnutigen Aufgaben:

II.

Mitgliedichaft.

8 5.

Mitglied kann jeder unbescholtene Deutsche werben, ber ben Berein als Bohltäter unterstützt, ber ihm einen regelmäßigen Beitrag leiftet von mindestens ober seiner Sanitätskolonne tätig beitritt.

Rechte auf bas Bereinsbermogen ober Anspruche auf Bergütung entstehen burch Beiträge ober perfonliche Leiftungen nicht.

* Der Landesverein verlangt von seinen Zweigvereinen feine Beitrage!

Ueber die Aufnahme und etwaigen Ausschluß entscheibet der Borftand. Der Austritt steht jeder Zeit frei.

Den Sanitätslenten jeboch erft nach Erlebigung etwaiger als Samariterbienft eingegangener Berspfiichtungen.

\$ 6.

Die Mitgliedschaft berechtigt:

zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen mit Antrags- und Stimmrecht, zur Teilnahme bei der Ausübung der Kriegs-Krankenpflege, nach Maßgabe der Borschriften (K.-S.-D. Teil VI).

Die Mitgliedschaft verpflichtet: zur vollen Unterftützung der Bestrebungen vom Roten Kreuz.

III.

Der Borftand (B.G.B. § 26; für nicht eingetragene Bereine § 54).

\$ 7.

Die Leitung bes Bereins, seine Bertretung in bem Lanbesverein und die Berswaltung seines Bermögens geschieht durch den aus . . . Mitgliedern bestehenden Borstand, der alle . . . Jahre in der Mitgliederversammlung neugewählt wird, in der Zwischenzeit sich aber selbst ergänzt.

\$ 8.

Der Borftand mählt zur Geschäftsführung aus seiner Mitte: ben Borfitenben, bessen Stellvertreter, ben Schriftsührer, ben Schatzmeister ober Rechner.

§ 8a.

hingu treten u. A. bie Geschäftsführer ber Unterabteilungen, gemäß Anlage V.

\$ 9.

Der Borsitende und bessen Stellvertreter vertritt den Berein gerichtlich und außergerichtlich.

Die ben Berein verpflichtenben Urfunden bebürfen gur Gültigkeit ber Unterschrift bes Borfigenben, bes Schriftführers und eines weiteren Borftandsmitgliebes.

§ 10.

Der Berein beschließt über fein Bermögen, und gwar:

1. über Sicherftellung,

2. die Raffenverwaltung bes Bereins,

3. über ben Beichaffungsplan ber Betleidung und Ausruftung ber G.R.,

Rad

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK

ine

es

19=

nen

ehr

ter

ber

- 4. Anlage und Berwaltung bes Depots,
- 5. Prüfung ber Jahresrechnung,

4

6. Berficherung gegen haftpflicht und Unfall, wie folgt:

TV.

Die Mitglieberversammlung.

\$ 11.

Im ersten Biertel eines jeben Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung, fog. "Generalversammlung" ftatt.

§ 12.

Diese wird eingeleitet burch den Geschäfts: und Rechenschaftsbericht bes Borftandes. Bur Zuftändigkeit gehört insbesondere:

- 1. die Bornahme ber Borftanbsmahlen,
- 2. die Genehmigung des Boranschlags, insbesonders der jährlich ordentliche und außerordentliche Zuschuß an die freiw. S.-A. und der Aufwand für das Depot,
- 3. die Beschlußfaffung über unvorhergesehene Ausgaben, die nicht aus laufenden Mitteln bestritten werden können,
- 4. die Rechnungsabhör (zur Prüfung der Jahresabrechnung wählt die Generalversammlung jeweils einen Ausschuß von 3 Mitgliedern aus ihrer Mitte),
 - 5. bie Befchluffaffung über Satungsanderungen in Teil B ber Satung.

§ 13.

Außerorbentliche Mitgliederversammlungen find zu berufen:

- 1. fo oft es bas Intereffe bes Bereins erforbert und
- 2. wenn mindestens Mitglieber die Berufung schriftlich unter Angabe bes Bwedes und ber Gründe bei bem Borstand verlangen.

§ 14.

Die Berufung jeder Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindeftens eine Woche zuvor durch einmalige Bekanntmachung in der Tagespresse.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; bas Stimmrecht tann nur perfonlich ausgeübt werden.

Einfache Mehrheit ber ericienenen Mitglieder entscheibet, bei Stimmengleichheit entscheibet ber Borfigenbe (sowohl hier als auch in ben Borftanbsfigungen.)

§ 15.

Zum Beschluß über § 12 Ziff. 5 und allenfalls über eine Auflösung des Bereins ist die Anwesenheit von ½ der Mitglieder und Zustimmung von ¾ der Anwesenden ersorderlich.

Ift jedoch auf die erste Einladung die erforberliche Anzahl von Mitgliedern nicht erschienen, so ift in diesem Falle eine zweite Generalversammlung zu berufen, die ohne Rücksicht der Erschienenen mit einsacher Mehrheit beschlußfähig ist. In der Einladung ist dies ausdrücklich zu bemerken.

§ 16.

Ueber ben Berlauf einer Mitgliederversammlung ift eine Berhandlung von bem Schriftführer bes Borftandes zu führen, die ber Borfigende und Schriftführer abzuschließen und zu beglaubigen haben.

V.

Auflöfung bes Bereins.

§ 17.

Im Falle ber Auflösung bes Bereins wird beffen Bermögen der Gemeinde infolange zur Berwaltung übergeben, bis sich ein Berein mit ähnlicher Zweckbestimmung gebildet hat.

VI. § 18.

(In Bezug auf bas Bürgerliche Gefetbuch).

Der Berein ift beim Amtsgericht gu in bas Bereinsregister eingetragen

Der Berein behält fich ben Eintrag in bas Bereinsregifter noch bor.

(Richtpaffendes burchzustreichen.)*

Mit besonderem Bezug auf § 736 B.=G.=B. (so lange der Berein nicht eingetragen ist). "Benn ein Mitglied stirbt, austritt oder ausgeschlossen wird, oder wenn der Konsturs über das Bermögen eines Mitgliedes eröffnet wird, so besteht der Berein unter den Mitgliedern fort. Das irgendwie ausgeschiedene Mitglied verliert jeden Anspruch an den Berein und sein Bermögen."

Geschäftszufäte.

§ 19.

Diese Mustersatung tritt für den Berein in Kraft, sobald ihre Annahme durch die Generalversammlung dem Gesamtvorstand des Landesvereins mitgeteilt ist. Der Berein gilt dann in den Landesverein für aufgenommen und erhält die "Erlaubnisurkunde" zur Führung des Roten Kreuzes vermittelt.

Abanderungen zu Teil A. ber Mufter-Satung behalt fich ber Gesamtvorftand vor.

" B. und weitere Bufate find bem Berein überlaffen. (nur ift betr. Anzeige an ben Landesverein notwendig).

§ 20.

(Für den Fall ber Annahme biefer Sahung burch altere Bereine.)

(Der seit bei gut bet Annagnte vielet Sagung berein unterstellt sich bieser Satung.)

So beichloffen in ber Generalversammlung bes Bereins vom

und zur Beurkundung beffen gemäß § 16 ausgefertigt. Als Tag ber Errichtung bes Bereins gilt ber

Der Borfigende:

Der Schriftführer:

* Ansat: Dem Landsverein wird für sich und seine Zweigvereine die "Rechtsfähigkeit einer juristischen Person" auf Grund der landesherrlichen Bersordung vom 17. September 1883 erwerben, wodurch den Bereinen die Kosten und wiederkehrenden Umstände, sowie formale Berpslichtungen, die mit einem Eintrag in das Bereinsregister beim Amtsgericht versknüpft sind, erspart werden. Die Boraussehung zur Erlangung der Rechtsfähigkeit im ganzen ist sedoch die Annahme dieser Mustersatung durch die Zweigvereine.

tg.

B.

11:

ng

er

m

0

it

Anlagen I bis V.

Anlage I.

Erlaubnisurfunbe.

Dem

wird gemäß des § 1 des Gesehes jum Schute des Genfer Neutralitätsabzeichens vom 22. März 1902 (Reichsgesethlatt Seite 125) hiermit auf Grund der vorgelegten Bescheinigung des Königlich Breuhischen Kriegsministeriums dem 14. Juni 1903, wonach der Berein für den Kriegsfall zur Unterflütung des militärischen Sanitätsdienstes zugelassen ist, die Erlaubnis erteilt, das in der Genfer Konvention zum Rentralitätszeichen erklärte Rote Kreuz auf weißem Grunde, sowie die Worte: "Rotes Kreuz" zur Bezeichnung des Bereins oder zur Kennzeichnung seiner Tätigkeit zu gebrauchen.

Auf Grund dieser Erlaubnis burfen bie Mitglieder bes Bereins bas Rote Rreug gu ihren perfonliden Bweden nicht gebrauchen.

Die Erlaubnis wird zurückgenommen werden, wenn die Boraussetzungen, welche für die Erteilung ber Erlaubnis maßgebend gewesen sind, nicht mehr zutreffen.

Rarlsruhe, ben 29. Juni 1908.

Groffberzoglich Babifches Minifterium bes Innern.

- Military and

geg. Schentel.

(Stempel.) Anlage II,

Aufgaben und Birtungstreis.

- 1. Die Aufgabe ber freiwilligen Krantenpflege besteht in ber Unterflühung bes flaatlichen Kriegs= Sanitätsbienftes, und zwar
 - a, in ber eigentlichen Rrantenpflege,
 - b. im Rranfentransport,
 - c. im Depotbienft.
- 2. Diese unterftütigende Tätigkeit ift auszuüben im Ruden bes Felbheeres, b. h. im Inlande und

im Bereiche ber Etappenbehörben.

- 3. Die Tätigfeit besteht befonbers in
 - a. der Gestellung bon Krantenpsiegern, * Krantenpsiegerinnen, Köchen oder Köchinnen für bie Reserve-, Etappen- und siehenben Kriegslagarette;
 - b. besgleichen von Krantenpsiegern* und Krantenpsiegerinnen für ben Transport der Bermunbeten und Kranten aus bem Etappenbereiche nach den Reservelagaretten, sowie von Krantenträgern für den gleichen Zwed im Bereiche ber Etappenbehörben;
 - c. besgleichen von taufmännisch ober im Speditionsfach ausgebilbeten Personen für die Berwaltung ber Depots ber freiwilligen Krankenpslege;
 - d. der Sammlung und Buführung freiwilliger Gaben;
 - o. der Unterstützung der Reservelazarette, sei es durch Nebernahme einzelner Wirtschaftszweige der Lazaretverwaltung Beföstigung, Wäschereinigung u. s. w. oder Lieferung einzelner Teile der Einrichtung wie: Betten, Wasche, Rleider, Küchen- und Efgeräte u. s. w. —, sei es durch Errichtung besonderer Bereinslazarette oder endlich durch Aufnahme von Genesenden in Pridatpslege;

^{*} Ein Teil Diefer Rrankenpfleger muß an der Krankentrage ausgebildet fein.

- f. ber Bermittelung von Radrichten über bie in ben Lagaretten befindlichen Bermunbeten und Kranten an beren Angehörige und Beteiligung an ben Aufgaben bes ftaatlichen Bentral-Rachweise=Bureaus;
- g. ber Errichtung von Berband, und Erfrischungsftationen auf ben Bahnhofen an Orten, wo ftaatliche fich nicht befinden;
- h. ber Auffiellung und Ausruftung geichloffener Lazarettzuge* aus eigenen Mitteln und unter eigener Berwaltung und Leitung :
- 4. Rur besondere Rotftande tonnen die Berwendung von Formationen u. f. w. der freiwilligen Krantenpflege in er fter Einie, b. h. im Anichluß an bas operierende heer bedingen;
- 5. Unter benfelben Borausfehungen fann auch bas Lagarettpflegeperfonal (§ 214) in Felblagaretten, welche längere Beit eingerichtet bleiben, Berwendung finben.
- 6. Auf bie Borbereitung fur biefe Ariegsaufgaben, Die Ermöglichung und Sicherung einer fonellen Rriegsbereiticaft muß die Tätigleit ber freiwilligen Rrantenpflege im Frieden hauptfächlich gerichtet fein.

Die freiwillige Sanitatstolonnen. Anlage III.

Durch bie freiw. C .= R. ichafft man bas fur bie freiw. Krantenpflege notige Lagarettpfleges,

Begleit-, Transport- und Depot-Berfonal.

Bon größter Bichtigfeit ift bie Gewinnung freiw. Silfstrantenpfleger (Ausbildungsgrundfabe: Krankenpflegernummer, Rr. 8 ber "Mitteilungen" bes Gesamtvorstandes von 1904.) Ebenso empfiehlt es fich bas Sanitatspersonal ber Armee bei feinem Uebertritt gum Landfturm, ba es von nun an berfügbar, für und zu gewinnen. Es werden jährlich bagu befondere Aufforderungen feitens bes Landesvereins ergeben.

Ebenfo bie Gewinnung freiw. Silfstrautenpflegerinnen, fogenannte Selferinnen vom Roten Rreug

f. Dr. 2 ber "Mitteilungen" 1904).

12

en

į,

g

Durch bil nach und nach bewirtte vorschriftsmäßige Gintleibung und Ausruftung ber G.- R. erhöht ber D.-D.-B. feine Berdienfte um bie Rriegsbereitschaft bes Berjonals; es empfiehlt fic, bagu einen Beichaffungsplan aufzuftellen.

Eine berartige S.-R. ift jeberzeit ein Rudhalt und eine Stupe für alle Falle fanitarer Rot auch

m Frieden burch einen geregelten Sanitatsbienft nach unferem Grundfat: "ftets hilfsbereit."

Der Sauptfolonne in ber Amtsftadt tonnten fich bie fleinen Sanitatstolonnen bes Begirts und Settionen aller Dorfer und Gewerte nach und nach anschliegen.

Für die G.-R. besteht eine besondere Satung und eine besondere Borichrift. "Dienstvorschrift der freim. Saitatstolonnen bom Roten Rreug.

Für ben Kriegsfall werden alle G.-R. bes Amtsbezirks an bie in beffen Git befindliche Sanitatstoloune gur Berfügung bes "Begirtsausichuffes vom Roten Kreug" angeichloffen. Der Lanbesverein hat fur die freiw. G.-R. eine besondere "Dufter-Satung" und eine besondere Dienftvorschrift.

Der Begirts=(Drt8=)Musious vom Roten Rreng Anlage IV.

besteht aus den Borftanden des örtlichen Frauenvereins vom Roten Kreug und ber M .= 5 .= B. vom Roten Rreng (mit Bugiehung bes G.=R.=Borfigenben), je nachdem auf ben gangen Amtsbegirt ausgebehnt, und unter Bugiehung von Sachverftanbigen und Bertrauensperfonen, auch ber Militarvereinsvorfigenbe.

Der Groff. Amtsvorftand vertritt in bem Ortsausschuß ben Landesbelegierten ber freiw. Arantenpflege. Der Großh. Begirtsargt die allgemeine Sanitatsbehörde.

In biefem Ortsausichus werben die ortlichen Magnahmen für die Krantenuntertunft im Kriegs= fall beraten und u. a. auf ben gangen Amtsbegirt ausgebehnt.

In erfer Linie tommen bie bon ber Militarberwaltung verlangten, burch ben Landesbelegierten und feine Organe mitgeteilten Magnahmen, wie Errichtung von Refervelagaretten, bann tommen die Angebote ber Bereine bom Roten Kreug auf Ginrichtung von Bereinstagaretten und Privatpflegefiatten ac. und Erfrischungsftationen ac. gur Erlebigung.

Demnachft handelt es fich um Abidlug ber gur Durchführung ber Borbereitungen notigen Bertrage, Beichaffung ber Mittel, Auffiellung ber Rriegstätigfeitsplane, namentlich aber bie Bereitfiellung bes gur Kranfenpflege notigen Berufs- und Silfspersonals (Selferinnen vom Roten Kreng und freiw. Silfstrantenpfleger), fowie Auffichts= und Depotpersonal (letteres nur Leute aus faufmannischem Beruf).

Dann Regelung, Ginleitung und Durchführung ber Sammeltätigfeit fur freiw. Gaben, bei Rotfianden und gur Kriegszeit, - Aufrufe, Sammelbepot, Anfbewahrung und Berfendung. -

[.] Rann nur im Landesverein felbft gur Erwägung tommen.

Enblich um Bermittelung bon nachrichten ac, und gulete um bie Fürforge für bie Angehörigen und Sinterbliebenen ber im Gelbe fiehenden Rrieger foweit beren Bedürftigfeit aber bas betr. Fürforgegefet (Deutsches Reich 28. Februar 1888 Reichs-Gefethl. G. 59 und bom 18. Juli 1878 Reichs-Gefethl S. 120) hinaus notig ericheint.

3m Frieden bie Borbereitung, im Rrieg bie Ausführung ber freiw. Krantenpflege.

Das Recht zur Einberufung des Ortsausschuffes fieht jedem Bereinsvorstand und auch dem Großh. Amtsvorftand gu, feinen Borfigenden mabit fic ber Ortsausichuß felbft.

Anlage V. Beidaftsordnung bes Gefamtvorftanbes

(Auszug).

Bur Erledigung ber Geschäfte wird gebilbet:

A. Die Saupt=(Bentral=)Abteilung für die Oberleitung (Feststellung und Borbereitung bes alljährlichen Rriegstätigfeits=Planes).

B. An Unterabteilungen.

I. Lazarettabteilung

(Referve-Bereinstagarette, Brivatpflegeftätten ac., Ginrichtung, Berfonal und Material für bas Lagarettwefen).

II. Transportabteilung

(Canitatstolonnen, Einrichtung, Ausruftung, Ausbilbung), Erfrifdungs-, Berpflegungs-, Berbaudftationen, Transport, Material.

III. Depotabteilung Anschaffung, Bearbeitung, Lagerung und Berpadung bon Material, Bersonal gur

Depotarbeit (Sammlung und Empfang freiw Gaben.). IV. Raffenverwaltung bes Landesvereins.

Im Rriege fommen bagu:

V. Ausfunftstelle

(über Berbleib Bermundeter und bes freiw. Berfonals).

VI. Unterftütungsabteilung

(für die bedürftigen Familien ber Rrieger und bes freiw. Berfonals).

VII. Fürforge für die 2c. Rriegsgefangenen.

Unmertung. Mitteilung gur entsprechenden Rachachtung bei ben grogeren Bereinen gur Wahrung bes Borteils übereinstimmender Geschäftseinteilung.

Allgemeiner Bufat.

Die Zweigvereine erhalten an Borichriften 2c. von bem Gefamtvorftand jugeftellt:

1. Die Borichrift über die freiw. Krantenpflege (R.-S.-D. Teil VI).

- 2. Die Anweisung bes Babischen Landesvereins vom Roten Rreug über feine "Borbereitung gur Kriegstätigfeit."
- 3. Die Satung bes Lanbesvereins felbft.
- 4. Borbrude jum Jahresbericht 2c. 2c.

herausgegeben vom Gesamtvorstande des Badischen Landesvereins vom Roten Kreuz. Berantwortlich für bie Schriftleitung: Generalmajor g. D. Limberger. Drud ber G. Braun'ichen hofbuchbruderei in Rarisruhe.

n

Babischen Staatsbahnen, sowie ber Pfälzischen Gisenbahnen sich unserem Borgeben angeschlossen haben, zur gefälligen Kenntnis.

An das Zentralkomitee der Deutschen Bereine vom Roten Kreuz, Berlin W. 64, Wilhelmstraße 78. Umtöblattverfügung.

igen rge-

etibl

dem

für

zur

zur

IIt:

ine

Berkehrsangelegenheit.

Nr. . . Fahrpreisermäßigungen für ruffische Schwestern vom Roten Kreuz.

Der gemäß Amtsblattverfügung von 1905, Nr. 950, für die preußisch-hessischen Staatsbahnen zugestandenen Bergünftigung haben sich nunmehr auch die Berwaltungen der Sächsischen, Bayerischen, Württembergischen und Badischen Staatsbahnen, sowie der Pfälzischen Eisenbahnen angeschlossen.

Fahrpreisermäßigungen find fomit unter den gleichen Borausfegungen

auch für die Streden biefer Bermaltungen gu gewähren.

Bei ber Amtsblattversügung von 1905, Nr. 950 (S. 433) ist auf biese Verfügung handschriftlich hinzuweisen. (19 V. 14/728 vom 8. 8. 1905.) An die Stationen, Fahrfartenausgabes und Gepäckabsertigungsstellen.

Berlin, ben 13. November 1905.

Während der diesjährigen Herbstübungen hatte sich der Führer einer Krieger-Sanitätskolonne direkt an das territoriale General-Kommando mit der Bitte gewandt, der Kolonne zu erlauben, sich an der Herbstübung des Armeekorps zu beteiligen. Der Territorialdelegierte wurde weder um Erlaubnis zu dieser in die Deffentlichkeit tretenden Uebung angegangen, noch ist demselben eine sonstige Mitteilung von der Uebung gemacht worden. Zu dieser Angelegenheit hat sich der Herr Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur der freiwilligen Krankenpflege wie folgt ausgesprochen:

"Wenn ich mit Befriedigung ersehe, daß die Tätigkeit der Kolonne bei der Herbstübung die Anerkennung Seiner Erzellenz des kommandierenden Generals gefunden hat, so weiß ich mich doch mit dem Zentralkomitee vollständig einig in der Berurteilung der gewiß nicht beabsichtigten Umgehung der Aufsichtsbehörden, des Territorialbelegierten und des Provinzialvereins, seitens der Kolonne bei Andringung ihres

Gesuches.

Durch diese Nichteinhaltung des vorgeschriebenen Dienstweges ist der Territorialbelegierte verhindert gewesen, sein Urteil über die beabsichtigte, ungewöhnliche Berwendung der Sanitätskolonne zu äußern und sich persönlich oder durch einen Bertreter von dem Berlauf der Uebung Kenntnis zu verschaffen.

Um eine Biederholung solcher unerwünschten, alle Ressortverhältnisse außer acht lassenden Borkommnisse zu verhüten, beehre ich mich, das Zentralkomitee ergebenst zu ersuchen, alle betreffenden Organisationen erneut auf strikte Innehaltung des vorgeschriebenen Weges hinzuweisen. Was die in Nebe stehende Uebung selbst anbetrifft, so will ich nicht verkennen, daß eine Berwendung freiwilliger Sanitätskolonnen im unsmittelbaren Anschluß an die Truppen wohl imstande ist, das Interesse weiterer Kreise für das Sanitätskolonnenwesen zu heben, auch die Aufmerksamkeit der Militärbehörden auf die freiwilligen Sanitätskolonnen hinzulenken und ihnen ein Urteil über deren Leistungsfähigkeit zu verschaffen. Ich darf es aber nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß eine derartige Berwendung doch nur in seltenen Ausnahmefällen (§ 206, 4. Teil VI. der R.S.D.) stattsinden wird, und daß eine häusige Wiederkehr dergleichen Uebungen wohl geeignet ist, bei den Kolonnen salsche Anschauungen über ihre für den Ernstfall beabsichtigte Berwendung hervorzurusen und sie von den Borbereitungen für ihre eigentlichen Ausgaben (§ 206, 3. 1. c.) abzulenken."

Gleichzeitig hat der Herr Kaiserliche Kommissar die Herren Territorialbelegierten ersucht, in jedem Falle bei etwa an sie herantretenden Gesuchen um Beteiligung von Sanitätskolonnen an Truppenübungen zu prüsen, ob eine derartige Uebung den Interessen der Ausbildung der Sanitätskolonnen entspricht und die Genehmigung zu benselben von der Zustimmung des betreffenden Generalkommandos abhängig zu machen

Den geehrten Borstand ersucht das Zentralkomitee ergebenst, die unterstellten Formationen nach Borstehendem mit entsprechender Anweisung, insbesondere auch über die genaue Innehaltung des vorgeschriebenen Instanzenweges, zu versehen.

Sollte es wiederum zu neuen Berwendungen von Sanitätskolonnen beregter Art kommen, ersucht das Zentralkomitee ergebenst um eine gefällige Mitteilung.

Der Borfigende B. von bem Anesebed.

Anmerkung bes Landesvereins. Bir burfen wohl zuversichtlich erwarten, baß in einem solchen Falle ber vorschriftsmäßige Weg eingehalten wird.

Das nene Abzeichen des Deutschen Famariter-Bundes.

Bon Dr. med. Paul Streffer.

Aus der Zeitschrift für Samariter und Rettungswesen. Zeitung des Deutschen Samariter=Bundes Nr. 22. Leipzig, 15. November 1905.

Wie wir bereits in dem Berichte über den letzten Samaritertag in dieser Zeitschrift (1905 Nr. 15, S. 115) mitgeteilt haben, hat die Hauptversammlung des Deutschen Samariter-Bundes in der Geschäftssitzung am 1. Juli d. J. beschlossen, als offizielles Abzeichen des Bundes von Neugahr 1906 ab das weiße Landwehrkreuz* auf rotem Grunde zu führen. Die Versammlung erhob damit einen Bunsch zum Beschlusse,

be

Sp

ha

23

Ri

311

- De

של

D

gi fi

H

^{*} Aehnlich dem Gifernen Rreuz.

der schon seit Jahren nicht nur dem Borstand und Hauptausschuß, sondern auch vielen Mitgliedern unseres Bundes am Herzen gelegen hatte, den Bunsch nach einem eigenen besonderen Abzeichen, das den Bund als solchen sowohl wie seine einzelnen Glieder deutlich an anderen Körperschaften unterscheiden sollte, die sich nach Borgang unseres Bundes zum Teil ähnlichen Bestrebungen wie dieser gewidmet haben.

Den äußeren Anlaß, gerade den jetigen Zeitpunkt zur Einführung dieser Neuerung zu wählen, bot der Erlaß des "Gesetzes zum Schutzedes Genfer Neutralitätszeichens", dessen Bestimmungen nach Ablauf der vorgesehenen Uebergangszeit am 1. Juli 1906 allenthalben in Kraft treten.

Nicht ohne Einfluß auf die Wahl des neuen Abzeichens blieb die Berordnung des Preußischen Eisenbahnministers, demzufolge die Rettungszüge im Eisenbahndienste das weiße Genfer Areuz im roten Felde zu führen haben. Man nahm die hiermit gegebene Farbenzusammenstellung an, entschied sich aber, eingedent der historischen Entwicklung, die schon längst die Form des Landwehrkreuzes zum Abzeichen der Samariter gestempelt hatte, für die Beibehaltung dieser Form und saste aus diesen Erwägungen den eingangs erwähnten Beschluß.

Wenn wir heute darauf zurücktommen, so geschieht es aus bem einfachen Grunde, weil mit dem Näherrücken des Zeitpunktes, an dem beschluftgemäß diese Neuerung in Kraft treten soll, sich bei unserer Bundeskanzlei die Anfragen aus den Kreisen unserer Mitglieder nach dem neuen Abzeichen mehren.

Wir geben deshalb hiermit zunächst eine genaue Abbildung davon und bemerken dazu, daß also vom 1. Januar 1906 ab dieses Abzeichen offiziell vom Deutschen Samariter Bunde geführt und vom gleichen Zeitpunkte ab auch allen Bundesvereinen zur Annahme dringend empfohlen wird.

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß es ben einzelnen Bereinen überlassen bleibt, in einen das rote Feld umgebenden Ring ihren eigenen Namen einzufügen, wie dies z. B. die Leipziger Rettungsgesellschaft für sich bereits beschlossen hat.

Weiter sind wir beauftragt, hiermit bekannt zu geben, daß im Interesse der Einheitlichkeit die Bundesleitung sür Herstellung des neuen Abzeichens in größerer Zahl Sorge getragen hat. Insbesondere hat sie auch Armbinden und Abzeichen für die Müße oder den Rock der Samariterunisorm ansertigen lassen und richtet nun an alle Mitglieder des Bundes die Aufsorderung, Bestellungen auf solche Abzeichen schleunigst an die Geschäftsstelle in Leipzig, Nikolaikirchhof 2, gelangen lassen zu wollen, damit sie noch vor Schluß des alten Jahres in der Lage ist, die gewünschten Stücke in der nötigen Anzahl herstellen und versenden zu lassen. Die disher angesertigten Modelle zeigen, daß die Wahl unseres neuen Abzeichens entschieden eine sehr glückliche genannt werden muß, denn es erfüllt nicht nur den Zweck der deutlichen Unterscheidung von anderen Abzeichen ganz vorzüglich, sondern ist auch in seiner äußeren Erscheinung durchaus gefällig und harmonisch.

nicht

un=

reffe

Auf=

men

per=

DaB

206,

ung

chen

rri=

den

311

der

ber

jen.

die

Un=

or=

nen

ine

baß

m

pt=

ng

on

fe,

ige -

Darum bürfen wir überzeugt sein, daß das weiße Landwehrkreuz im roten Felde sich bald allerwärts einbürgern und bewähren wird nicht nur als ein äußerliches Kennzeichen unseres Bundes, sondern auch nach innen als ein Wahrzeichen seiner Einigkeit und Stärke. Alle aber, die fortan in seinem Dienste arbeiten werben, möge jeder einzelne an seiner Stelle sich bewußt bleiben, daß die Ehre dieses neuen Zeichens ihnen anvertraut ist als ein hehres und heiliges Gut, und mögen deshalb als ihr Ehrenschild rein und unbefleckt erhalten bis in die fernsten Zeiten das weiße Samariterkreuz im rotem Felde!

Anmertung bes Landesvereins. Auf Anfragen geben wir von der Ginrichtung bes Abzeichens bes Samariterbundes Kenntnis, indem wir dem betreffenden Auffat ber genannten Zeitschrift felbst Raum au geben uns gestatten.

Wir bemerken, daß die Berechtigung zur Unterstützung des staatlichen Kriegs-Sanitätsdienstes nur durch unser Rotes (Genser) Kreuz, das als internationales Reutralitätsabzeichen von gesetzverbindlichem und historischem Wert, gewährleistet ist.

Samaritervereine, die an dem letten und hohen Zwede der freiw. Kriegs-Krankenpflege teilnehmen wollen, muffen sich durch den betreffenden "Landesverein vom Roten Kreuz" die Erlaubnisurkunde zur Führung des Roten Kreuzes erwerben.

Hier in Baben ift dieses durch den schon lange bestehenden Bezirks-Samariterverein zu Donaueschingen (unter dem Präsidium Seiner Durchlaucht des Fürsten Egon zu Fürstenberg) geschehen. Die dortige S.-R. vom Roten Kreuz wurde darauschin der kräftigen Samariterkolonne vom Roten Kreuz angeschlossen.

Ueberall aber, wo ein Samariterverein das Rote Kreuz nicht besitht, werben wir unsere S.-K. des hohen Zwecks der Kriegsfrankenpslege wegen, auch wenn die Berhälfnisse schwierig liegen, aufrecht erhalten.

Das schließt unserer Ansicht nach natürlich nicht aus, baß an solchen Orten bei Ausübung bes Rettungsbienstes ein ber gemeinnütigen Tätigkeit angemeffenes Einver= nehmen herrscht.

Aus dem Bereinsleben.

Bericht über den Berlauf der Schlußübung der Kolonnen Mannheim-Neckarau u. Seckenheim am 1. Oktober 1905.

Der Uebung lag folgende Idee zugrunde: Am Nachmittage bes 1. Oktober gegen 1/2 Uhr ereignete sich in der Rheinischen Gummi- und Celluloidsabrik in Neckarau bei Mannheim eine Resselzplosion, wobei außer einem sehr bedeutenden Gebäudeschaden ca. 25 Versonen teils schwer, teils leicht verletzt wurden.

Der erste Borsitzende des Männerhilfsvereins Mannheim, Generalkonsul Geheimerat Reiß, von der Fabrikdirektion telephonisch verständigt, beorderte sofort die drei Kolonnen zur Unglücksstätte. Bon der Kolonne Mannheim wurde eine sogenannte fliegende Absteilung, bestehend aus dem Sanisäts-Krankenwagen und Radsahrern vorausgesandt. Der Haupttrupp der Kolonne solgte unmittelbar mit Geräten 2c. nach.

Nach Ankunft auf dem Fabrithofe nahmen die Kolonnen in zwei Gliebern Aufftellung, Kolonne Neckaran auf dem rechten Flügel — Wagenpark — den Räumlichkeiten entsprechend — auf dem rechten Flügel im rechten Winkel zur Kolonne.

Bur Brufung war ber Borfigenbe bes Babischen Landesvereins vom "Roten Kreuz" erschienen, welcher nach Entgegennahme ber Rapporte bie Front ber Kolonne abschritt und

tre

Tä

per

gei

Dr

fit

Du

at

10

u

be

0

13

D

reuz virb nuch ber, an pens jalb ften

rich = Z iffati Sani = täts =

rein zu der wir

flege

euz"

bei ver=

gen bei ca.

erat nen Ub= Der

ten uz" ind

11f=

an einzelne Sanitäter Fragen richtete. Es wurde nun in die eigentliche Uebung eingetreten, Geräte empfangen und nach der Unglücksstätte abgerückt, woselbst sich seine rege Tätigkeit entwickelte, indem Berwundeten, die die Fabrikseurwehr stellte, die ersten Notverbände angelegt, transportfähig gemacht und nach dem Hauptverbandplat — Zelten — geschäfft wurden. Im Berein mit den Kolonnenärzten, Stadsarzt der Landwehr Dr. Wegerle und Afsisienzarzt Dr. Sauer inspizierte der Besichtigende die den einzelnen Berwundeten angelegten Berbände, indem sie Fragen an die den Berband angelegten Sanitätsleute bezüglich Art der Berwundung und Behandlung richteten, wobei der Borsstende hie und da mit Katschlägen besehrend eingriff. Die gestellten Fragen wurden fast durchweg prompt und sachgemäß beantwortet. Dierauf begann der Transport nach den improvisierten Fuhrwerken und Bahnwaggons behufs Weitertransport, wobei verschiedenartige — künstlich hergestellte — hindernisse wie Hecken und Mauern 2c. genommen werden nußten.

Nach Besichtigung der improvisierten Landsuhren und der Bahnwaggons war die Nebung, welche leider unter Ungunst der Witterung (es war Regenwetter eingetreten) beeinflußt wurde, beendet und sormierten sich die Kolonnen zur Kritik.

Bu ber lebung waren, nach vorausgegangenen Ginlabungen, ericbienen:

Der Regimentstommandeur bes Plegiments Nr. 110 von Winterseld mit dem Oberstabsarzt Mandel des Regiments und einigen aktiven Offizieren, der Großt. Landesstommissar Psisterer, Geheimrat Lang, Bürgermeister Ritter, der Gauvorsißende des Rhein-Recargauverbandes, Anwalt Klein, der Großt. Bezirkstierarzt Ulm, Berwaltungsratsmitglieder der hiesigen militärischen Bereine, sowie Abordnungen von den S.-K. Mühlburg, Wiesloch, Kirchheim, Rohrbach, Deidelberg, Neckargemünd, Schwehingen, Ludwigshafen, Speher 2c.

Generalmajor 3. D. Limberger bantte junachft einleitend ben Bertretern ber militärifden, ftaatliden und ftabtifden Beborben für ihr Erideinen gur lebung und für ihre Anteilnahme an den Beftrebungen ber S.R. mit bem Singufugen, bag Geine Königliche Sobeit der Großherzog dem Wirken ber Kolonnen bas größte Intereffe jumende. Er freue fich, ben brei G.R. feine vollfte Anerkennung aussprechen gu fonnen, benn bie heutige Schlufprufung habe ihm gezeigt, bag fie ihrer Aufgabe gewachsen fei. In ersten Linie fei bies ben Rolonnenarzten, Stabbargt ber Landwehr Dr. Wegerle und bem Uffiffengargt Dr. Sauer ju banten, benen er gang besonbers Dant fage. Er bante auch ben Führern ber Rolonnen fur bas bingebenbe Wirfen um bie gemeinsame Sache, wie auch den Mitgliedern für die Singabe und mahnte, auch fernerhin ihr Ronnen dem Dienft gu widmen und treu gusammengustehen. Gin erhebendes Borbild habe man hierin in unferem allverehrten Großherzogspaar, beffen einziges Beftreben bahin geht, Leiben gu lindern und Gutes ju tun. Bum Schluft brachte ber Berr Beneral ein Soch auf Geine Rönigliche Sobeit ben Großbergog und Ihre Königliche Sobeit Die Großbergogin aus, in welches die Anwesenden begeisternd einstimmten. Rachdem die Gerate zc. geborgen, rudten die Rolonnen in Sektionen formiert nach dem Marktplat ab, woselbft mit einem Barabemarich, ber fich seben laffen fonnte, wie ber Borfitenbe bemerkte, ber bienftliche Teil ber llebung vortrefflich abschloß.

Hierauf fand eine gemütliche Unterhaltung im Gasthaus zum "Ochsen" statt, woselbst auch verschiedene Ansprachen gehalten und Hochs ausgebracht wurden. Der Borsitzende, Generalkonsul Neiß und sonstige Gäste beehrten die Kolonne noch längere Zeit durch ihre Anwesenbeit. Donaueschingen. — Die von Seiner Majestät dem Kaiser bei dem Geburtstage Ihrer Majestät der Kaiserin am 25. Oktober ds. Is. Ihrer Durchlaucht der Fürstin Allergnädigst verliehene Rote Kreuz-Medaille III. Klasse wurde Ihrer Durchlaucht gestern Mittag 4 Uhr im Schlosse durch die Vorstandsdamen des hiesigen Frauenvereins und den Serrn Bürgermeister Fischer in seierlicher Weise überreicht.

— Bekanntlich ist der hiesige Frauenverein Dank dem hochherzigen Entgegenkommen Ihrer Durchlaucht der Fürstin, welche die schöne fürstliche Billa Karlshof zur Berfügung stellt, in der Lage, im Mobilmachungsfall ein Bereinslazarett mit 25 Betten zu errichten und dessen Betrieb selbständig zu übernehmen. Auch konnten mit hilse derhohen Präsidentin den braven tapseren Kämpsern in China und in Südwestafrika durch den Frauenverein wiederholt reiche Liebesgaben zugewiesen werden. Seine Majestät der Kaiser hat in Anerkennung und Würdigung der vaterkändischen Gesinnung Ihrer Durchlaucht der Fürstin und der durch sie veranlasten wertvollen Kriegsvorbereitungen hochderselben die Kote Kreuzmedaille verliehen. Den Borstandsdamen mit dem Beirat Herrn Bürgermeister Fischer war gestern die Ehre und Freude beschieden, der hohen Präsidentin die schöne wohlverdiente Auszeichnung im Austrag des Borsihenden des badischen Landesvereins vom Koten Kreuz überreichen zu dürsen. Der allverehrten Fürstin sei auch an dieser Stelle aufrichtigster, herzlicher Glückwunsch dargebracht.

Aus bem "Donaueschinger Wochenblatt".

An die Bereine!

- Mufterfagung. -

Die in der ordentlichen Jahressitzung des Gesamtvorstandes vom 6. April 1905 (Nr. 2 bieser Mitteilungen) genehmigte Ausgabe einer

— Mufter-Satzung für unsere Männerhilfsvereine vom Roten Kreuz — ift in diesem Jahr noch zum Bollzug gekommen, und dieser Nummer als zweites Sonderblatt beigefügt.

Eine Muster-Satzung für die "freiw. Sanitätskolvnnen", aus dem gleichen Grunde, wie S. 19 angegeben, notwendig geworden, wird Anfang 1906 veröffentlicht werden.

Der Gesamtvorstand.

Shluft des Jahrgangs.

Indem wir für dieses Jahr von unsern geehrten Lesern Abschied nehmen, rufen wir Ihnen

ju 1906

ein herzlich "Profit Neujahr" zu.

Der Borfitende.

Herausgegeben vom Gesamtvorstande des Babischen Landesvereins vom Roten Kreuz. Berantwortlich für die Schriftleitung: Generalmajor z. D. Limberger. Druck der G. Braun'ichen hosbuchdruckerei in Karlsrube. (m

al